

1. Präambel

Dieses Dokument regelt die Prozesse und Vorgehensweisen innerhalb des Vereins, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Ausführlichere Erläuterungen dienen so als Leitfaden und Orientierungshilfe, wie unsere Solawi sich organisiert. Der Verein ist selbstlos und nicht profitorientiert tätig.

Inkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnung bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung (s.a. §7 Absatz 6 der Satzung)

2. Erzeugnisse unserer Feldkultur

Ein wöchentlicher Ernteanteil besteht im Jahresdurchschnitt aus dem x-ten Bruchteil der wöchentlichen Ernte. X wird bestimmt durch die Anzahl der Anteile.

Unsere Erzeugnisse werden in natürlicher Wuchsform und aus Haltbarkeitsgründen z.T. ungewaschen bereitgestellt.

Saisonbedingt können unterschiedliche Erzeugnisse produziert und ausgegeben werden. Eine durchdachte Anbauweise soll eine möglichst lange Verfügbarkeit unserer Produkte gewährleisten.

Das Risiko von Ernteausfällen wird von allen Mitgliedern solidarisch mitgetragen. Es findet keine Geldrückzahlung bei Ausfällen (z.B. bedingt durch Wetter, Schädlingsbefall, Diebstahl oder Sonstigem) statt.

Es besteht ein Angebot und eine Einladung, sich an den verschiedenen Aufgaben rund um die Solawi zu beteiligen. Dadurch können wir Kosten sparen, einen Bezug zu unseren Erzeugnissen, deren Bedürfnissen und Eigenschaften finden und zu einer Gemeinschaft zusammenwachsen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Während der Mitgliedschaft wird jeweils für die Dauer eines Jahres ein verpflichtender Vertrag zwischen dem Verein, vertreten durch den Vorstand, und dem Mitglied geschlossen.

3.1.1 Die Mitgliedschaft verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht bis zum 30. September eines Jahres gekündigt wird.

3.2. In Ergänzung zu § 3 3. der Satzung gelten folgende Bestimmungen....

3.2.1 Der Austritt kann für Mitglieder bei gleichzeitigem Eintritt eines neuen Mitglieds zu gleichen Konditionen nach Absprache erfolgen. Dabei ist vorrangig die bestehende Warteliste zu berücksichtigen.

3.2.2 Ausschlussgründe können sein:

- schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verhaltensweisen, die den Ruf des Vereins schädigen, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins gefährden.
- wenn das Mitglied nicht den in Punkt 4 der Vereinsordnung genannten Pflichten und Grundprinzipien nachkommt.
- Kundgabe rechtsextremer, rassistischer, fremdenfeindlicher oder sexistischer Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und/ oder die Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen.
- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

3.2.3 Antrag auf Berufung: Der Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses dessen Prüfung durch die Mitgliederversammlung verlangen. Der Antrag auf Berufung gilt so lange als nicht zurückgewiesen, wie ein entsprechender Bescheid nicht beschlossen worden ist.

3.3 Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.

3.4 Ausgeschlossenen Mitgliedern stehen keine Ansprüche gegen den Verein zu. Die Einlage wird nach bekannter Vorgehensweise rückgeführt.

4. Pflichten und Grundprinzipien der Mitgliedschaft

4.1. Bei Eintritt in die Solawi Feldkultur soll einmalig eine Einlage pro Ernteanteil (1/2 oder 1) zur Verfügung gestellt werden, die für Investitionen bereitsteht. Diese kann als Spende oder als bedingt rückzahlbares, zinsloses Mitgliederdarlehen geleistet werden. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt spätestens innerhalb einer Frist von 24 Monaten nach Austritt aus der Solawi, sofern diese über einen entsprechenden Etat verfügt und die Rückzahlung die Verfolgung ihrer Zwecke nicht gefährdet. Wenn ein neu eintretendes Mitglied das Darlehen übernimmt, kann die Rückzahlung nach Zahlungseingang sofort erfolgen.

4.1.1 Die Höhe der Einlage als zinsloses Darlehen darf 600€ (sechshundert Euro) nicht überschreiten.

4.1.2 Anstelle einer Einlage als Geldleistung kann auch eine Sacheinlage oder Spende getätigt werden. Darüber entscheidet der Vorstand. Sacheinlagen bedürfen eines gesonderten schriftlichen Vertrages (s. Leihvertrag).

4.1.3 Mit den Mitteln aus den Mitgliederdarlehen werden Investitionen in Betriebsmittel getätigt. Damit ist das Kapital gebunden und kann bei Austritt aus dem Verein nicht sofort ausgezahlt werden. Näheres dazu regelt ein Darlehensvertrag (siehe oben 4.1)

4.2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

4.2.1 ... den in der Bieterunde festgelegten jährlichen Solidarbeitrag in vereinbarter Höhe und Fälligkeit zu bezahlen. Dies wird im Vertrag zum Mitgliedsbeitrag geregelt. Die zu erwartenden Jahresgesamtkosten müssen durch die Solidarbeiträge aller Mitglieder gedeckt werden.

4.2.2 ... an der ordentlichen Mitgliederversammlung (Bieterunde) teilzunehmen, oder eine bevollmächtigte Person zu beauftragen.

4.3 Im Sinne des solidarischen Gedankens und um zum Erfolg des Projektes beizutragen, wird eine Mitarbeit der Mitglieder erwünscht, soweit es die persönlichen Verhältnisse zulassen, insbesondere in den Bereichen:

- Mithilfe in der Landwirtschaft in Absprache mit den hauptamtlich arbeitenden Gärtner*innen
- Verteilung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen an andere Mitglieder
- Diverse mit der Vereinstätigkeit verbundene organisatorische Aufgaben
- Koordinations- und Pflegearbeiten
- Renovierung, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Gerätschaften und Objekten
- Durchführung von Informationsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen (vgl. § 2 der Satzung)

Dafür werden Arbeitskreise (AKs) gebildet, in die sich jede/r nach ihren/seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten einbringen kann.

- 4.4 Jedes Mitglied legt in einer/mehreren Bieterunde/n ihren/seinen Solidarbeitrag verbindlich fest.
- 4.4.1 Der Vorstand legt zur Bieterunde einen Monatsrichtwert zur Deckung des Jahreshaushaltes fest.
- 4.4.2 Bei Nichterreichen der Jahresgesamtkosten in der ersten Bieterunde schließen maximal zwei weitere Bieterunden an, bis die Deckung der Jahresgesamtkosten erreicht ist. Bei Nichterreichen der Jahresgesamtkosten muss ein neuer Termin für eine weitere Bieterunde vereinbart werden.
- 4.4.3 Der Vorstand kann für das jeweilige Geschäftsjahr eine Untergrenze des Solidarbeitrages festsetzen, falls dies erforderlich sein sollte. Die Untergrenze kann von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung abgelehnt oder modifiziert werden.
- 4.4.4 Die Modalitäten des Solidarbeitrages werden im Anschluss an die Bieterunde individuell vertraglich fixiert.
- 4.4.5 Mitglieder, die nicht an der Bieterunde teilnehmen müssen eine Vertretung bevollmächtigen. Diese Person darf bis zum vom Mitglied vorher angegebenen Höchstgebot bieten. Es haftet das vertretene Mitglied.
- 4.5 Die Mitglieder sind berechtigt, auf eigene Gefahr an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.

5. Ordentliche Mitgliederversammlung

- 5.1 Vor Beginn des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und eines Finanzplans einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail.
- 5.2 Folgende Tagesordnungspunkte sind Bestandteil einer jeden ordentlichen Mitgliederversammlung.
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands, sowie Wahl der Kassenprüfer*innen
 - Festlegung und Änderung der Vereinsordnung, Möglichkeiten zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereines
 - Festsetzung der Solidarbeiträge zur gemeinschaftlichen Deckung des Vereinshaushaltes
 - Festlegung der Aufgabenbereiche und Arbeitskonditionen der Fachkräfte
 - Vorstellung von möglichen Aufgaben, Zuständigkeiten (AKs) und der freiwilligen Mitarbeit der Mitglieder

Darüber hinaus gehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich und spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

- 5.3 Die ordentlichen Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde.
- 5.4 Stimmberechtigt in der ordentlichen Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied.
- 5.5 Entscheidungen erfolgen grundsätzlich im Konsens. Ist dies nicht möglich, wird durch Abstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

- 5.6 Über den Verlauf und die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem/der Schriftführer*in und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 5.7 Das Protokoll der ordentlichen Mitgliederversammlung wird im Anschluss allen Mitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt.

6. Mitgliederversammlung

Für die Organisation der laufenden Vereinsarbeit können pro Jahr zusätzlich weitere reguläre Mitgliederversammlungen durchgeführt werden. Sie dienen dazu, zeitnah auf aktuelle Erfordernisse reagieren zu können und die dafür erforderlichen Entscheidungen herbeizuführen.

- 6.1 Der Vorstand lädt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung zu einer Mitgliederversammlung ein.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde.
- 6.3 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 6.4 Entscheidungen erfolgen grundsätzlich im Konsens. Ist dies nicht möglich, wird durch Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
- 6.5 Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und/oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Protokollführer*in. Das Protokoll ist von dieser/diesem und von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 6.5.1 Das Protokoll der Mitgliederversammlung/außerordentlichen Mitgliederversammlung wird im Anschluss allen Mitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt.
- 6.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und/oder der Gründe beantragt.

7. Forum

Das Forum ist eine Gruppe von Mitgliedern, die sich dauerhaft um organisatorische und die Solawi betreffende konzeptionelle Themen kümmert. Das Forum berät den Vorstand und nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Dabei sind die Mitglieder des Forums nicht stimmberechtigt, haben jedoch Rede – und Antragsrecht und Anspruch auf Protokollierung der Beratungsergebnisse.

Das Forum ist offen für alle Mitglieder, die sich regelmäßig und dauerhaft engagieren wollen. Es ist selbst organisiert, führt eine Liste seiner Mitglieder und bestimmt aus seiner Mitte eine*n Sprecher*in.

Die Gärtner*innen sind Teil des Forums.

Vorstandssitzungen müssen auch auf Verlangen des Sprechers*in des Forums einberufen werden.

Das Forum ist das *Bewusstseinsorgan* des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- Wahrnehmung aller Vorgänge im Verein
- Informativer Austausch der Gremien und Arbeitsgruppen
- Entwicklung von Ideen und Zukunftsperspektiven
- Willensbildung
- Diskussion, Gemeinschaftsbildung, Konfliktlösung
- Verfassen von Vorschlägen an die Gremien und AKs der Solawi

- Jährliche Reflektion über die Vereinsordnung und das Leitbild und ggf. Verfassen von Änderungsvorschlägen an die Mitgliederversammlung

Das Forum setzt sich wie folgt zusammen:

- Mindestens ein/e Teilnehmer*in aller Gremien und ständigen AKs
- Alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit freiwilliger Teilnahme
- Gärtner*in und Landwirt*in

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden, sofern diese nicht im Widerspruch zum Vereinsrecht und der Satzung stehen.
- 8.2 Alle Vorstandssitzungen sind für Mitglieder öffentlich. Mitglieder haben auf den Vorstandssitzungen Rederecht.
- 8.3 Mehrheitsentscheidungen sollen nur in Ausnahmefällen herbeigeführt werden, wenn ansonsten kein Konsens gefunden wird.

9. Kassenprüfer

In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden mindestens 2 Kassenprüfer*innen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich. Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen und dort einen Bericht hierüber abzugeben.

10. Inkrafttreten

Diese Vereinsordnung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 25.02.2020 mit Wirkung zum 29.02.2020 beschlossen.

Zur Kenntnis genommen und unterzeichnet, am
